



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-23/2024

Fachbereich	Bauamt / Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Tatjana Sohlbach
Datum	14.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	19.02.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	28.02.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	04.03.2024	beschließend

Betreff:

Förderung der Dorfentwicklung in Hessen – Eintritt in die Förderphase im Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Kiedrich wurde im September 2023 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Basis eines kommunalen Entwicklungskonzeptes (KEK) als gesamt-kommunaler Förderschwerpunkt in das hessische Dorfentwicklungsprogramm anerkannt. Nach Anerkennung hat die Kommune auf Grundlage des KEK

- einen Zeit- Kosten- und Finanzierungsplan für alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion zur Umsetzung des KEK
- die Fördergebiete für private Vorhaben nach der RL-Ziffer II B 4.5 und 4.6
- Beschreibung der Bürgermitwirkung im weiteren Verfahren erarbeitet.

Die Ergebnisse werden hiermit als Umsetzungs- und Fördergrundlage für die Umsetzung des Dorfentwicklungsprogramms in 2024 beschlossen

Begründung:

Die Gemeinde Kiedrich hat sich mit dem im Frühjahr 2023 erarbeiteten „Kommunales Entwicklungskonzept“ (KEK) erfolgreich als Förderschwerpunkt im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms Hessen beworben. Die feierliche Anerkennung hat am 15.09.2023 in Homberg (Ohm) durch Frau Ministerin Priska Hinz stattgefunden.

Für die bereits angelaufene Vorbereitung auf die Förderphase werden gemäß Anerkennungsbescheid des Ministeriums die nachfolgenden Rahmenbedingungen vorgegeben:

Nach Anerkennung konkretisiert die Kommune mit Unterstützung der beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte und unter Einbindung der WIBank

- den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion zur Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes
- die Fördergebiete für private Vorhaben nach der Richtlinienziffer II B 4.5. und B 4.6.,

sowie die weitere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in das Verfahren der Dorfentwicklung über die Arbeit der Steuerungsgruppe hinaus. Über die Ergebnisse ist vor Beginn der Förderphase ein gemeindlicher Beschluss zu fassen.

Weiterer Ablauf nach Eintritt in die Förderphase:

Der Beginn der Förderphase erfolgt nach Abschluss und Abnahme der vorgenannten Punkte durch die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte im Einvernehmen mit der WIBank. Vorhaben der Dorfentwicklung werden ausschließlich in anerkannten Förderschwerpunkten auf Grundlage des kommunalen Entwicklungskonzeptes umgesetzt.

Eine Förderung von privaten und öffentlichen, nicht-kommunalen Vorhaben nach Richtlinienzielfern II B 4.5. und 4.6. ist nur in definierten Fördergebieten möglich. Kulturdenkmale (Einzeldenkmale) können außerhalb der definierten Fördergebiete gefördert werden.

Die Förderung investiver Vorhaben erfolgt grundsätzlich nach den vom zuständigen Ministerium herausgegebenen „Grundsätzen des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling findet während des gesamten Förderzeitraums durch die Fach- und Förderbehörden der zuständigen Landkreise statt (Bilanzierungstermine).

Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan

Die Antragsstellung auf Förderung der kommunalen Vorhaben und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion erfolgt grundsätzlich unter Bezugnahme auf den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKFP) der Kommune für die jeweilige Laufzeit als Förderschwerpunkt. Der ZKFP ist die Grundlage für die Finanzplanung auf Landes- und Landkreisebene und somit das Instrument für eine transparente und gerechte Mittelsteuerung auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene.

Das zuständige Fachministerium gibt einen durchschnittlichen Planungswert für kommunale Vorhaben und weitere Vorhaben mit öffentlicher Wirksamkeit bekannt. Der Planungswert bezieht sich auf den Förderzeitraum der Dorfentwicklung für die Kommune und stellt einen hessenweiten Durchschnittswert aus den in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln der Dorfentwicklung dar. Er dient in der Vorbereitung und Planung der Vorhaben als Orientierungswert. Aktuell beträgt der Planungswert 1,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben. Die Angabe steht unter Haushaltsvorbehalt.

In den jährlichen Bilanzierungsterminen besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der Steuerungsgruppe und der Fach- und Förderbehörde des Landkreises die ZKFP zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Abschlussbericht nach Abschluss der Gesamtmaßnahme in 2029

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme sind die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen durch die Kommune in einem Abschlussbericht in komprimierter Form zusammenzufassen, zu dokumentieren und der WIBank vorzulegen.

Förderquote 2023/2024 (1. Jahreshälfte)

Die Förderquote 2023/2024 (1. Jahreshälfte) beträgt gemäß dem Schreiben des zuständigen Landkreises Limburg-Weilburg vom 26. September 2023 65 %.

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag Euro	Kostenstelle / Sachkonto	Haushaltsjahr
Einnahmen Ausgaben		div. Kostenstellen im Ergebnishaushalt, sowie Investitionen	2023 bis 2029
Bei Ausgaben: die Mittel stehen <input type="checkbox"/> zur Verfügung <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung			

Steinmacher
Bürgermeister

Anlagen:

- 001 2023_Bürgermitwirkung
- 002 2023_Vorlage_Zeit_Kosten_Finanzierungsplan_neu_2024-01-30
- 003 2023_Maßnahmenblatt Städtebauliche Beratung für Bürger
- 004 2023_Maßnahmenblatt Verfahrensbegleitung Dorfentwicklung
- 005 2023_Maßnahmenblatt Alte Schule
- 006 2023_Maßnahmenblatt Schulstraße 1
- 007 2023_Maßnahmenblatt Erhard-Falkener-Platz
- 008 2023_Maßnahmenblatt bürgerschaftliches Engagement
- 009 2023 Dorfentwicklung - Fördergebietskarte - 2024-02-14